



Bescheid

I. Spruch

1. Der **Freier Rundfunk Freistadt GmbH** (FN 247061a) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 182/2023, für die Dauer von zehn Jahren ab 05.03.2024 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Freistadt**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 bis 3 beschriebenen Übertragungskapazitäten „FREISTADT 3 (Oberrauchenödt) 107,1 MHz“, „S LEONHARD/FREISTADT (Aussichtswarte) 88,4 MHz“ und „WARTBERG (Hochbehälter) 103,1 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet den Bezirk Freistadt, den westlichen Teil des Bezirks Urfahr-Umgebung, den nördlichen Teil des Bezirks Perg sowie Teile der Stadt Linz, soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Die Beilagen 1 bis 3 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm ist ein nichtkommerzielles, werbefreies, vorwiegend deutschsprachiges und überwiegend regional und auf alle Altersgruppen ausgerichtetes 24-Stunden-Vollprogramm im Sinne der Charta der Freien Radios Österreich, welches Sendezeit für engagierte Menschen, Vereine und gemeinnützigen Initiativen aus allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens im Versorgungsgebiet zur Verfügung stellen soll. Etwa 87 % der regelmäßig ausgestrahlten Sendungen sind eigengestaltet, der Rest des Programms wird von anderen österreichischen Freien Radios und Fernsehprogrammen bzw. eine deutschsprachige Sendung von Radio Prag übernommen. Der Anteil des unmoderierten Musikprogramms beträgt 40 % der Gesamtsendezeit. Aufgrund des Wiederholungsprinzips im redaktionellen (moderierten) Programm werden automatisierte Musikflächen überwiegend im Nachtprogramm zwischen 02:00 Uhr und 06:00 Uhr ausgestrahlt. Im übrigen Programm beträgt der Wortanteil je nach Sendungstyp zwischen 25 % bis 30 % (moderierte Musiksendungen) und bei Themensendungen zwischen 80 % bis 90 %. Die eigengestalteten Sendungen werden in der Programmsäule „Offener Zugang“ von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Gruppen bzw. in den Programmsäulen „Redaktion“ und „Bildungs- und Kulturkanal“ von angestellten oder freiberuflichen Redakteuren gestaltet. Das unmoderierte, nichtredaktionelle Musikprogramm ist unformatiert. Insbesondere bei den Sendereihen aus dem Programmsäulen „Redaktion“ und „Bildungs- und Kulturkanal“ wird auf Musik abseits des Mainstreams und ein spezieller Fokus auf Musik von österreichischen Musikern und Musikgruppen gelegt. Im Fall von Sendungen im „Offenen Zugang“ liegt die Auswahl der Musik in der Verantwortung der jeweiligen Sendungsgestalter.

2. Der Freier Rundfunk Freistadt GmbH wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 3) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.377/24-001, einzuzahlen.
4. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 88/2023, wird die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 25.04.2023 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazitäten „FREISTADT 3 (Oberrauchenödt) 107,1 MHz“, „S LEONHARD/FREISTADT (Aussichtswarte) 88,4 MHz“ und „WARTBERG (Hochbehälter) 103,1 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Freistadt“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 26.06.2023 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langte am 19.06.2023 der Antrag der Freier Rundfunk Freistadt GmbH (in der Folge: Antragstellerin) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Freistadt“ ein.

Am 27.06.2023 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich des beantragten technischen Konzepts beauftragt.

Am 24.07.2023 übermittelte der technische Amtssachverständige Markus Weschta ein frequenztechnisches Gutachten an die KommAustria.

Mit Schreiben vom 29.06.2023 ersuchte die KommAustria die Oberösterreichische Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um eine Stellungnahme hinsichtlich der Zulassungserteilung für das Versorgungsgebiet „Freistadt“.

Mit Schreiben vom 13.07.2023 nahm die Oberösterreichische Landesregierung zum eingebrachten Antrag Stellung.

Mit Schreiben vom 25.07.2023 übermittelte die KommAustria der Antragstellerin die Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung sowie das fernmeldetechnische Gutachten des Amtssachverständigen zur Kenntnis.

Weitere Schriftsätze langten nicht ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Freistadt“ liegt im Bundesland Oberösterreich und umfasst den Bezirk Freistadt, den westlichen Teil des Bezirks Urfahr-Umgebung, den nördlichen Teil des Bezirks Perg sowie Teile der Stadt Linz.

Das Versorgungsgebiet umfasst folgende Gemeinden zur Gänze oder teilweise: Freistadt, Neumarkt im Mühlkreis, Pregarten, Rainbach im Mühlkreis, Reichenthal, St. Leonhard bei Freistadt, St. Oswald bei Freistadt und Waldburg, Ahorn, Alberndorf in der Riedmark, Allerheiligen im Mühlkreis, Altenberg bei Linz, Altmelon, Asten, Bad Leonfelden, Bad Zell, Engerwitzdorf, Enns, Ennsdorf, Gallneukirchen, Grünbach, Gutau, Hagenberg im Mühlkreis, Haibach im Mühlkreis, Hellmonsödt, Hirschbach im Mühlkreis, Kaltenberg, Katsdorf, Kefermarkt, Kirchsschlag bei Linz, Königswiesen, Lasberg, Leonding, Leopoldschlag, Lichtenberg, Liebenau, Linz, Luftenberg an der Donau, Mauthausen, Oberneukirchen, Ottenschlag im Mühlkreis, Pasching, Pierbach, Rechberg, Reichenau im Mühlkreis, Ried in der Riedmark, Sandl, Schenkenfelden, Schönau im Mühlkreis, Sonnberg im Mühlkreis, St. Florian, St. Georgen am Walde, St. Pantaleon-Erla, St. Thomas am Blasenstein, Steyregg, Tragwein, Traun, Unterweikersdorf, Unterweißenbach, Vorderweißenbach, Wartberg ob der Aist, Weitersfelden, Windhaag bei Freistadt und Zwettl an der Rodl.

Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „FREISTADT 3 (Oberrauchenödt) 107,1 MHz“, „S LEONHARD/FREISTADT (Aussichtswarte) 88,4 MHz“ und „WARTBERG (Hochbehälter) 103,1 MHz“ können insgesamt ca. 129.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m versorgt werden. Es bestehen für alle Übertragungskapazitäten Einträge im Genfer Plan, weshalb jeweils ein Regulärbetrieb bewilligt werden kann.

2.2. Zur Antragstellerin

2.2.1. Antrag

Der Antrag der Antragstellerin richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten.

2.2.2. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antragstellerin ist eine zu FN 247061a eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Freistadt. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000,- und ist zur Gänze einbezahlt. Selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer sind Mag. Otto Tremetzberger und Harald Freudenthaler. An der Antragstellerin sind der Verein Freies Radio Freistadt zu 35 %, die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH zu 22 %, der Verein Local-Bühne Freistadt zu 14 %, der Verein SeniorInnenradio Freistadt zu 6,5 %, der Verein KUPF – Kulturplattform Oberösterreich zu 5 %, der Verein Kulturzentrum Alte Schule, die Steininger Gesellschaft m.b.H., Christiane Jogna und Mag. Otto Tremetzberger zu jeweils 2 %, Mag. Johann Moser zu 1,5 % sowie Martin-Peter Herzberger, Dr. Bernhard Gugel, Mag. Johannes Peherstorfer, Franz Steinmaßl, Mag. Wolfgang Steininger, der Kulturverein WOAST, Hedwig Hofstadler und Mag. Franziska Thurner zu jeweils 1 % beteiligt.

Die Antragstellerin ist zu 5 % an der DORF TV GmbH beteiligt. Die DORF TV GmbH ist eine zu FN 344832g eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die unter anderem aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 26.03.2020, KOA 4.415/20-002, das digitale Fernsehprogramm „Dorf TV“ über die regionale terrestrische Multiplexplattform „MUX C – Großraum Linz“ verbreitet.

Der Verein Freies Radio Freistadt ist ein zur ZVR-Zahl 960420831 im Vereinsregister eingetragener gemeinnütziger und nicht auf Gewinn gerichteter Verein mit Sitz in Freistadt. Die Mitglieder des Vorstands des Vereins, Gabriele Wegscheider und Harald Freudenthaler, sind beide österreichische Staatsbürger.

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ist eine zu FN 159469p eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. An der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH halten der Verein Freier Rundfunk Oberösterreich (ZVR-Zahl 760241213) 49 %, der Verein THEATER PHÖNIX (ZVR-Zahl 031931626) und der Verein Kulturvereinigung Friedhofstraße 6 (ZVR-Zahl 029147978) jeweils 11,5 %, der Verein Jugend- und Kulturzentrum Hof (ZVR-Zahl 412329149) 11 %, der Verein KUPF – Kulturplattform Oberösterreich (ZVR-Zahl 176162305) und der Verein Kulturverein KAPU (Kunst-Arbeit-Politik-Unterhaltung) (ZVR-Zahl 290607373) jeweils 5 %, der Verein MAIZ, Autonomes Zentrum von und für Migrantinnen (ZVR-Zahl 374569075) 3 %, der Verein FIFTITU%-Vernetzungsstelle für Frauen in Kunst und Kultur in Oberösterreich (ZVR-Zahl 934558797) 2 %, sowie der Verein Kulturverein waschaecht (ZVR-Zahl 693869554) und der Verein Kultur- und Medienverein junQ.at (ZVR-Zahl 808933603) jeweils 1 %. Die organschaftlichen Vertreter der an der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH beteiligten Vereine sind mehrheitlich österreichische Staatsbürger oder diesen nach § 7 Abs. 3 PrR-G gleichgestellte Personen.

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.06.2021, KOA 1.376/21-001, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Linz (105,0 MHz) und Teile des Eferdinger Beckens“ und verbreitet dort das Programm „Radio FRO“.

Auch die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ist (mit 15 %), an der der DORF TV GmbH beteiligt. Darüber hinaus hält sie keine Beteiligungen an Rundfunkveranstaltern.

Der Verein LOCAL-BÜHNE FREISTADT ist ein zur ZVR-Zahl 897333820 im Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Freistadt. Die Mitglieder des Vorstands des Vereins, Mag. Wolfgang Steininger, Maria Herzberger, Hedwig Hofstadler und Kevin Winter, sind alle österreichische Staatsbürger.

Der Verein SeniorInnenradio Freistadt ist ein zur ZVR-Zahl 068952956 im Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Freistadt. Die Mitglieder des Vorstands des Vereins, Silvia Filzmoser, Dr. Josef Schicho, Eva Schermann und Mag. Harald Freudenthaler, sind alle österreichische Staatsbürger.

Der Verein KUPF – Kulturplattform Oberösterreich ist ein zur ZVR-Zahl 176162305 im Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Linz. Die Mitglieder des Vorstands des Vereins, Anna Rieder, Mag. Klemens Pilsl, MA, Michael Eibl, Parisa Ghasemi, Thomas Auer, Bernhard Forstenlechner, Anja Baum, Renee Chvatal, Thomas Diesenreiter und Verena Kapeller, sind bis auf Parisa Ghasemi alle österreichische Staatsbürger. Auch der Verein KUPF – Kulturplattform Oberösterreich ist (mit 10 %) an der der DORF TV GmbH beteiligt.

Der Verein Kulturzentrum Alte Schule ist ein zur ZVR-Zahl 757493582 im Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Gutau. Die Mitglieder des Vorstands des Vereins, Theresa Wegscheider, Andreas Neswal, Martin Lasinger, Barbara Weitzer und Gabriel Wegscheider, sind alle österreichische Staatsbürger.

Der Kulturverein WOAST ist ein zur ZVR-Zahl 092627334 im Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Wartberg ob der Aist. Die Mitglieder des Vorstands des Vereins, Doris Mayrhofer, Larissa Schöfl, Jakob Knierzinger, Elias Krenn, Johannes Siengalewicz und Tobias Mayer, sind alle österreichische Staatsbürger.

Die Steininger Gesellschaft m. b. H. ist eine zu FN 87098k eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Freistadt. Gesellschafter sind die österreichischen Staatsbürger Benedict Steininger (52,5 %) und Hedwig Hofstadler (17,5 %) sowie der österreichische Verein Local-Bühne Freistadt (30 %).

Die an der Antragstellerin beteiligten, natürlichen Personen sind alle österreichische Staatsbürger. Mag. Otto Tremetzberger ist ebenfalls (mit 2 %) an der DORF TV GmbH beteiligt.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

2.2.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 03.02.2014, KOA 1.377/13-011, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 13.10.2017, KOA 1.377/17-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem terrestrischen Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet bis 04.03.2024.

2.2.4. Geplantes Programm

Geplant ist ein nichtkommerzielles und überwiegend regional ausgerichtetes Vollprogramm im Sinne der Charta der Freien Radios Österreich. Als „Regionalprogramm im besten Sinn“ wird das „Freie Radio Freistadt“ Sendezeit für engagierte Menschen, Vereine und gemeinnützigen Initiativen aus praktisch allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens im Verbreitungsgebiet bieten.

Etwa 87 % der regelmäßig ausgestrahlten Sendungen sind eigengestaltet, der Rest des Programms wird von anderen österreichischen Freien Radios und Fernsehprogrammen bzw. eine

deutschsprachige Sendung von Radio Prag übernommen. Der Anteil des unmoderierten Musikprogramms beträgt derzeit 40 % der Gesamtsendezeit. Aufgrund des Wiederholungsprinzips im redaktionellen (moderierten) Programm werden automatisierte Musikflächen überwiegend im Nachtprogramm zwischen 02:00 Uhr und 06:00 Uhr ausgestrahlt. Im übrigen Programm beträgt der Wortanteil je nach Sendungstyp zwischen 25 % bis 30 % (moderierte Musiksendungen) und bei Themensendungen zwischen 80 % bis 90 % der Sendezeit.

Das redaktionelle Programm ist themenbezogen nach folgenden Sendeschienen strukturiert:

- Geschichte und Brauchtum
- Information
- Kunst und Kultur
- Literatur
- Musiksendungen
- Religion
- Soziales und Gesundheit
- Umwelt und Nachhaltigkeit
- Wissen und Bildung
- Zivilgesellschaft

Das geplante Programm basiert im Wesentlichen auf vier Säulen:

- Programm im Offenen Zugang (Offener Kanal, Open Space – temporäre Programme)
- Redaktion
- Bildungs- und Kulturkanal
- Musikprogramm

Programm im Offenen Zugang

Im „Offenen Kanal“ gestalten RadiomacherInnen und Radiokollektive auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit der Antragstellerin ehrenamtlich regelmäßige Sendungen an vereinbarten Sendeplätzen. Im Mittelpunkt des Offenen Zugangs steht das kulturelle, soziale und zivilgesellschaftliche Leben der Region, von Formen zeitgenössischer Kunst und Kultur bis zu traditionellen heimat- und volkskundlichen Themen. Die Sendungen und ihre Inhalte spiegeln die gesamte Palette der regionalen kulturellen Produktion wider – sparten- und generationsübergreifend. Von der Mundartdichterin bis zum Arthouse-Film im Freistädter Programm kino. Neben kulturellen Inhalten ist das „Freie Radio Freistadt“ zunehmend auch eine Plattform von und für Sozialeinrichtungen aus der Region wie z.B. der Lebenshilfe Werkstätte Freistadt. Betroffene mit psychosozialen Schwierigkeiten und/oder körperlichen Beeinträchtigungen kommen zu Wort und arbeiten als RedakteurInnen aktiv mit. Das „Freie Radio Freistadt“ möchte das lokale zivilgesellschaftliche Engagement verstärkt hörbar und auch sichtbar machen. BürgerInneninitiativen wie das „Anti Atom Komitee“, der Verein „Energiebezirk Freistadt“ oder das „Hochland otelo“ (Offenes Technologielabor) nutzen das „Freie Radio Freistadt“ als erweiterte Bühne für ihre Anliegen.

In der Sendefläche „Open Space“ werden temporäre Programme abgewickelt. Die Antragstellerin stellt ehrenamtlichen SendungsgestalterInnen und Radiogruppen Sendezeit zur Verfügung, um anlassbezogen auf ihre Projekte oder Veranstaltungen hinweisen zu können. Gemeinnützige

Organisationen nutzen den „Open Space“ für die Präsentation ihrer Arbeit an bestimmten Aktionstagen, wie die Selbsthilfegruppe „Sonnenkinder 21“ (Eltern von Kindern mit Down-Syndrom) am Welt-Downsyndrom-Tag. Sendungen, die im Rahmen von Ausbildungsworkshops entstehen, werden auch dem „Open Space“ zugeordnet. Einzelne Aufzeichnungen von Diskussionsveranstaltungen, Vorträgen oder Lesungen werden ebenfalls in dieser Sendefläche ausgestrahlt.

Redaktion

Im Rahmen der Programmsäule „Redaktion“ sollen journalistische Magazine und Beiträge, die im Auftrag der Antragstellerin produziert und bei denen die Antragstellerin selbst Herausgeberin und für den Inhalt verantwortlich ist, gesendet werden.

Im Gegensatz zu den Produktionen im „Offenen Zugang“ werden die Sendungen und Beiträge entgeltlich von angestellten MitarbeiterInnen (RedakteurInnen) der Antragstellerin oder auf Honorarbasis erstellt.

Aktuell werden folgende regelmäßige Sendungen eigenredaktionell produziert:

Unter dem Titel „Dialog FM“ sendet die Antragstellerin eine zweisprachige Sendereihe, die gemeinsam mit dem Integrationsbüro der Volkshilfe Freistadt entwickelt wurde. Die monatliche Sendung wird in Türkisch und Deutsch moderiert und beinhaltet Serviceelemente wie Informationen zu aktuellen Veranstaltungen aber auch Neuerungen wie Gesetzesnovellen, neue Verordnungen oder die Möglichkeit der Beantragung der Arbeitnehmerveranlagung, Schulbeihilfe usw. Ein Einblick in die jeweiligen Bräuche – sowohl der türkischen Gemeinschaft, aber auch der autochthonen Bevölkerung – soll zum gegenseitigen Verständnis beitragen.

Das „Freie Radio Freistadt“ hat zudem das Info-Format „FRF-Info“ aufgebaut, um zeitnah Aktuelles aus der Region aufbereiten zu können. Mit besonderem Fokus auf das Netzwerk der Antragstellerin und dem Grundanspruch, ein Freies Radio-spezifisches, kontinuierliches und kompaktes Informationsangebot über Radio und Social Media zu erstellen. Relevante Inhalte und Themen, die von Sendungen im Offenen Zugang gar nicht oder mit Verzögerung behandelt werden, werden in diesem Format zeitnah und in Form von kurzen und knappen Beiträgen veröffentlicht. Die Dauer der Sendungen variiert – auch die Sendezeiten sind nicht regelmäßig. Sie werden in Sendeslots zwischen den regelmäßigen Sendereihen im Offenen Zugang programmiert und mehrfach ausgestrahlt. Die Sendungen werden verstärkt auch via Social Media und als Podcast verbreitet.

Zwei Stunden lang wird 100 % „Musik aus Österreich“ mit einem besonderen Fokus auf die zeitgenössische heimische Musikszene gespielt. Die Musikredaktion präsentiert von Montag bis Freitag von 16:00 bis 18:00 Uhr unter anderem auch Neuerscheinungen und achtet bei der Auswahl auf Qualität abseits des Mainstreams. Dabei konzentriert sie sich auf Künstlerinnen und Künstler, die man sonst in dieser Vielfalt (noch) nirgendwo hört. In „Musik aus Ö“ gibt es immer Neues zu entdecken. Musik aus regionaler Produktion, Musik, die nicht in erster Linie zum Geldverdienen produziert wird, Musik von jungen Menschen, die ihre ersten Tracks veröffentlichen.

Was bewegt die Jugend von heute? Das neue Jugendformat „streaming young“ möchte Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein Sprachrohr im Radio bieten. Sie schildern im Gespräch

mit der Jugendredakteurin ihre Sichtweise zu aktuellen Themen und erzählen von ihren Wünschen, Ängsten, Träumen, Utopien oder Plänen für die Zukunft.

Die Sendereihe „Vielfalt gelebt“ befasst sich mit den Themen Integration und Asyl. Studiogäste sprechen über ihren persönlichen Weg der Integration, wie sie es geschafft haben, sich in Österreich zurecht zu finden und wo Hürden abgebaut gehören. Sie ziehen Vergleiche zwischen ihrer alten und neuen Heimat. AsylwerberInnen kommen in der Sendereihe „Vielfalt gelebt“ ebenfalls zu Wort. Wie sehen Einzelschicksale von MigrantInnen aus, die aus ihrem Heimatland flüchten müssen? Welchen Repressalien sind Menschen ausgesetzt, dass sie ihre Heimat, Familien und Freunde zurücklassen? Was widerfährt ihnen auf ihren – oft jahrelangen – Fluchtreisen? Wie werden sie in Österreich aufgenommen, betreut und unterstützt und welche Zukunftsperspektiven haben sie bei uns? Die Sendereihe „Vielfalt gelebt“ ist auch die Plattform für Engagierte aus dem Bereich der Flüchtlingshilfe. VertreterInnen von Organisationen aus dem Bereich der Flüchtlingshilfe (beispielsweise Volkshilfe und Caritas), ehrenamtliche HelferInnen oder auch zuständige PolitikerInnen (Bürgermeister, ...) sprechen in der Sendung über ihre Arbeit für und mit den AsylwerberInnen.

Das moderierte Morgenprogramm „Von 6 bis 9“ beinhaltet Veranstaltungstipps für das Sendegebiet, Ankündigungen zum Programm und einen großen Anteil an Musik aus Österreich (ca. 50 %). Die Beiträge zu Konzerten, Kabaretts, Lesungen, Vorträgen, Theateraufführungen usw. und das Musikprogramm werden für die Sendung am Montag der jeweiligen Woche zusammengestellt und erstausgestrahlt. An den restlichen Wochentagen (Dienstag bis Freitag) werden Mutationen der Sendungen ausgestrahlt, bei denen die gleichen Beiträge in einer anderen Reihenfolge zusammengestellt sind. An Schultagen wird die Morgensendung „Von 6 bis 9“ in zwei Teilen gesendet. Teil 1: 06:00 bis 07:30 Uhr, Teil 2: 08:00 bis 09:00 Uhr. Dazwischen (07:30 bis 08:00 Uhr) wird das Morgenmagazin „Cappuccino“, eine Livesendung von „Radius 106,6“, dem Schulradiosender am Gymnasium Freistadt übernommen.

Bildungs- und Kulturkanal

In dieser Sendefläche werden Sendungen und Sendereien in Zusammenarbeit mit öffentlichen und gemeinnützigen Organisationen realisiert. Die Medien- und Kooperationspartner der Antragstellerin leisten hierfür einen Beitrag zu den Produktions- und Verbreitungskosten der jeweiligen Programme. Im Rahmen von vertraglich vereinbarten Kooperationen zwischen den Einrichtungen und der Antragstellerin erstellen angestellte und freie MitarbeiterInnen im Auftrag der Antragstellerin professionell gestaltete Beiträge und Sendereien zu aktuellen Fragestellungen und Themen. Die redaktionelle Verantwortung liegt bei der Programmgeschäftsführung (Chefredaktion).

Musikprogramm

Das unmoderierte, nichtredaktionelle Musikprogramm wird aus dem Musikarchiv und der laufenden Bemusterung durch Labels gespeist. Die Playlists werden von der Musikredaktion gestaltet. Die Antragstellerin steht im laufenden Kontakt mit vorwiegend einheimischen Labels und Musikschaffenden. Für den Inhalt und die Aufbereitung der unmoderierten Musikflächen ist die Antragstellerin verantwortlich. Grundsätzlich verfolgt die Antragstellerin keine ausdrückliche Festlegung auf bestimmte Genres oder Zielgruppen im Bereich der Musik. Das Musikprogramm ist unformatiert. Insbesondere bei den eigenredaktionellen Sendereien aus dem Programmsäulen

„Redaktion“ und „Bildungs- und Kulturkanal“ wird auf Musik abseits des Mainstreams und ein spezieller Fokus auf Musik von österreichischen MusikerInnen und Musikgruppen gelegt. Entsprechende Playlists werden für die jeweiligen Tageszeiten konfiguriert und über die automatisierte Programmsteuerung ausgestrahlt. Im Fall von Sendungen im „Offenen Zugang“ liegt die Auswahl der Musik in der Verantwortung der jeweiligen SendungsgestalterInnen.

Die Antragstellerin legte der KommAustria ein Redaktionsstatut vor.

2.2.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin insbesondere auf die bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet.

Geschäftsführer der Antragstellerin sind Mag. Otto Tremetzberger als kaufmännischer Geschäftsführer und Mag. Harald Freudenthaler als Programmgeschäftsführer.

Die Antragstellerin verfügt darüber hinaus über einen Verwaltungsausschuss, welcher von der Generalversammlung gewählt wird und das Entscheidungs- und Kontrollgremium der Antragstellerin ist. Die zum Zeitpunkt der Antragstellung gewählten Mitglieder im Verwaltungsausschuss sind Mag. Wolfgang Steininger (Vorsitzender), Mag. Michaela Kramesch, Mag. Georg Ritter, Gabriele Wegscheider, Mag. Andreas Wahl (kooptiert), Michaela Schoissengeier (kooptiert).

Darüber hinaus besteht ein von der Generalversammlung der Antragstellerin gewählter Programmbeirat, der die Programmgeschäftsführung, die kaufmännische Geschäftsführung, den Verwaltungsausschuss und die Generalversammlung in grundsätzlichen Fragen der Programmgestaltung und Programmausrichtung berät.

Gegenwärtig sind bei der Antragstellerin sieben Mitarbeiter teilzeitbeschäftigt (ca. 3,38 Vollzeitäquivalente). Hinzu kommen jährlich zwischen zwei und vier Ferialpraktikanten, die im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung ein Pflichtpraktikum bei der Antragstellerin (Beschäftigungsdauer: zwei bis vier Wochen; Umfang: Vollzeit) absolvieren sowie in geringem Ausmaß rund vier Honorarkräfte, die im Bereich der Redaktion zum Einsatz kommen.

Die Antragstellerin verweist insbesondere auf die langjährigen Erfahrungen folgender Mitarbeiter:

Mag. Otto Tremetzberger (10 Wochenstunden) ist Gründungsgeschäftsführer der Antragstellerin und betreut vor allem die kaufmännischen Agenden der Antragstellerin. Er studierte „Kultur- und Medienmanagement“, war Geschäftsführer der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH (2002-2004) und ist seit 2009 auch Geschäftsführer der DORF TV GmbH. Neben langjähriger kaufmännischer Berufserfahrung verfügt er auch über journalistische Praxis und entsprechende Ausbildungen.

Mag. Harald Freudenthaler (30 Wochenstunden) ist seit Gründung bei der Antragstellerin tätig. Er hat als Programmkoordinator das Programm maßgeblich mit aufgebaut und entwickelt. Nach einer technischen Ausbildung studierte er begleitend „Raum- und Designstrategien“ an der Kunstuniversität Linz. 2008 wurde er als Programmleiter zum Programmgeschäftsführer der

Antragstellerin bestellt. Als Programmchef ist er für den Bereich der Programmkoordination („Offener Zugang“) gesamtverantwortlich und als Chefredakteur für die Redaktion zuständig.

Mag. Martin Lasinger (25 Wochenstunden) studierte „Mediengestaltung“ an der Kunstuniversität Linz und hat unter anderem für Unternehmen und Einrichtungen wie „ars electronica“, die „Oberbank“, das „Institut Hartheim“ und das BMASK im Bereich der audiovisuellen Produktion gearbeitet. Ab 2004 war er bei der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH als Redakteur freiberuflich für das werktägliche Infomagazin „Frozine“ tätig und hat an der „Freie Radio Lehrredaktion“ und an technischen und medienrechtlichen Fortbildungen des Verbands der Freien Radios Österreich und COMMIT - Community Medien Institut für Weiterbildung, Forschung und Beratung teilgenommen. Seit 2006 freiberuflich und ab 2010 angestellt, arbeitet er für die Antragstellerin als Grafiker und in den Bereichen Redaktion (unter anderem die Morgensendung „Von 6 bis 9“, Sendungen zur Regionalentwicklung „Kernlandmagazin“ und „Stadt – Land im Fluss“), Projektmanagement (Projektleitung EU-Projekt „Connecting Systems“ 2010/2011) sowie in der Studio-, Sende- und IT-Technik.

Mag. Marita Koppensteiner (16 Wochenstunden) ist seit 2011 als Redakteurin für die werktägliche Morgensendung „Von 6 bis 9“ sowie für redaktionelle Schwerpunktprogramme (beispielsweise die Sendereihen zur Regionalentwicklung „Kernlandmagazin“ und „Stadt – Land im Fluss“) und Medienkooperationen (u.A. die wöchentliche Sendung „Vice Versa“ zur Landesausstellung 2013) angestellt. Seit 2012 ist sie auch als Programmkoordinatorin mit der Betreuung von Sendungsmachenden beauftragt. Sie hat die „Freie Radio Lehrredaktion“ von Radio FRO absolviert, an weiteren fach einschlägigen Kursen u.A. auch des Verbands der Freien Radios Österreich und von COMMIT - Community Medien Institut für Weiterbildung, Forschung und Beratung teilgenommen und ist darüber hinaus ehrenamtlich als Sendungsmacherin im Offenen Zugang bei der Antragstellerin aktiv. Mag. Marita Koppensteiner ist als Ausbildungskoordinatorin für die Organisation von Workshops zuständig und ist selbst Referentin.

Mag. Claudia Prinz (24 Wochenstunden) wurde 2014 als Redakteurin für die werktägliche Morgensendung „Von 6 bis 9“ angestellt. Als Musikredakteurin hat sie enge Kontakte mit den österreichischen Musikverlagen, Labels und Musikern. Bemusterungen werden von ihr in die Playlists eingearbeitet und den ehrenamtlichen Sendungsgestaltern empfohlen. Mag. Claudia Prinz ist eine Kennerin der zeitgenössischen, österreichischen Musikszene und ist selbst seit Jahrzehnten als DJ aktiv. Darüber hinaus ist sie als Programmkoordinatorin für die Betreuung von Sendungsgestaltern zuständig und wird als Projektkoordinatorin und Redakteurin im „Interkulturellen Programm“ eingesetzt.

Marie-Therese Jahn (25 Wochenstunden) wurde 2022 als Betreuerin und Redakteurin für die Jugendschiene bei der Antragstellerin eingestellt. Als Redakteurin gestaltet sie Beiträge für die Inforedaktion. Marie-Therese Jahn wird auch im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt und ist für die Betreuung der Social-Media-Kanäle der Antragstellerin zuständig. Neben der Radioarbeit hat sie auch schon einige Filmprojekte privat und bei „DORF TV“ umgesetzt.

Entsprechend der grundsätzlichen Ausrichtung als „Freies Radio“ wird das Programm der Antragstellerin überwiegend von ehrenamtlichen Sendungsmachern gestaltet. Gegenwärtig werden rund 100 Sendungsmacher aus der Region vom Team der Antragstellerin betreut. Dazu kommen noch 150 weitere Personen, die unregelmäßig bei der Produktion von Sendungen involviert sind.

Seit 2015 ist das Studio, Büro und Archiv in einem ehemaligen Geschäftslokal in der Pfarrgasse 4 untergebracht. Die großen Schaufenster ermöglichen den Blick ins Studio und die Umsetzung von Formaten mit Publikumsbeteiligung wie Studiosessions lokaler Musikgruppen. Durch die exponierte Lage ist der neue Standort auch eine Begegnungszone, wo sich Engagierte aus dem Radioumfeld treffen oder potentiell Interessierte einen besonders niederschweligen Zugang vorfinden. Im Rahmen der „Integrativen Beschäftigung“ nutzen Beschäftigte der Lebenshilfe jede Woche einen Vormittag lang das Studio.

Neben einem vollfunktionsfähigen Studio für Live und Vorproduktion verfügt die Antragstellerin auch über sieben mobile und fixe Schnittplätze, zehn mobile Aufnahmesets sowie je nach Verwendungen über das entsprechende Zubehör wie Stative, Mischpulte oder Verkabelung. Kostenloser Verleih und Einschulung erfolgen durch Mitarbeiter der Programmkoordination. Für externe Liveübertragungen, etwa bei Festivals und Konzerten aus der Region, besitzt die Antragstellerin ein eigenes mobiles Liveset, eine eigene mobile Bühne und einen für Übertragungen adaptierten Wohnanhänger.

2.2.6. Finanzielle Voraussetzungen

Die Antragstellerin hat ihren Jahresabschluss 2021 und einen Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2026, welcher auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen erstellt wurde, vorgelegt, der von einem positiven Betriebsergebnis ab dem ersten Jahr ausgeht. Sie rechnet im ersten Geschäftsjahr mit einem Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 11.277,04 und im Jahr 2026 mit einem Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 2.988,75. Die Antragstellerin plant für die Jahre 2024 bis 2026 Aufwendungen in der Höhe von etwa EUR 289.500,- bis EUR 319.000,-. Diesen Aufwendungen stehen Erlöse in annähernd gleicher Höhe gegenüber, die zum überwiegenden Teil aus öffentlichen Förderungen kommen. Die Antragstellerin geht im ersten Geschäftsjahr von Einnahmen in der Höhe von EUR 291.500,- aus, die im Jahr 2026 auf EUR 313.000,- steigen sollen. Die Antragstellerin bezieht bereits seit 2010 Förderungen aus dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks und geht davon aus, auch in den kommenden Jahren Förderungen in zumindest der gegenwärtigen Höhe zu beziehen. Neben der Förderung aus dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks bezieht die Antragstellerin als zweitgrößte Einzelförderung auch Mittel aus der Presseabteilung des Landes Oberösterreich.

2.2.7. Technisches Konzept

Das von der Antragstellerin vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Für die Übertragungskapazität „WARTBERG (Hochbehälter) 103,1 MHz“ hat die Antragstellerin eine Antennenhöhe von 12 Metern beantragt. Die Ausschreibung sieht eine Antennenhöhe von 17 Metern vor. Die Änderung der Antennenhöhe fällt nur geringfügig aus und zeigt keinen relevanten Einfluss auf Versorgungs- und Störungssituation, das ausgeschriebene Versorgungsgebiet kann somit versorgt werden.

2.3. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

In ihrer Stellungnahme vom 13.07.2023 spricht sich die Oberösterreichische Landesregierung für eine neuerliche Zulassungserteilung an die Antragstellerin aus, weil es ihr bereits in der Vergangenheit gelungen sei, sich im Versorgungsgebiet zu etablieren.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Zulassungsantrag und den zitierten Akten der KommAustria. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse beruhen auf den Angaben im Antrag, insbesondere den vorgelegten Firmenbuch- und Vereinsregisterauszügen sowie auf der Einsichtnahme in das Firmenbuch und das Zentrale Vereinsregister.

Das Antragsvorbringen, auf welchem die getroffenen Feststellungen in Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, ist glaubwürdig und nachvollziehbar.

Die Feststellungen zum Versorgungsgebiet und zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts basieren auf dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 24.07.2023.

Der Inhalt der Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung ergibt sich aus dem entsprechenden Schreiben im Verwaltungsakt.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

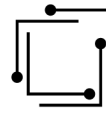
Am 25.04.2023 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazitäten „FREISTADT 3 (Oberrauchenödt) 107,1 MHz“, „S LEONHARD/FREISTADT (Aussichtswarte) 88,4 MHz“ und „WARTBERG (Hochbehälter) 103,1 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Freistadt“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>).

4.2. Rechtzeitigkeit des Antrags

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 26.06.2023 um 13:00 Uhr.

Der Antrag der Antragstellerin langte am 19.06.2023 und somit rechtzeitig innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.



4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.3.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 PrR-G

Die Antragstellerin hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg. cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

4.3.2. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

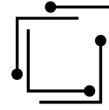
§ 7 PrR-G lautet:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.



(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Inland. Ihre Gesellschafter haben entweder ihren Sitz in Österreich oder sind österreichische Staatsbürger. Soweit es sich bei den Gesellschaftern um Vereine handelt, sind sämtliche organschaftlichen Vertreter – lediglich mit einer Ausnahme beim Verein KUPF – Kulturplattform Oberösterreich – ebenfalls österreichische Staatsbürger. Soweit es sich bei den Gesellschaftern um Gesellschaften mit beschränkter Haftung handelt, sind deren Gesellschafter wiederum österreichische Staatsbürger oder Vereine mit Sitz in Österreich, deren organschaftlichen Vertreter mehrheitlich österreichische Staatsbürger oder diesen nach § 7 Abs. 3 PrR-G gleichgestellte Personen sind. Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

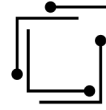
Die Voraussetzungen des § 7 PrR-G sind daher gegeben. Bei der Antragstellerin liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

4.3.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen*



dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbfache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite

oder

2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme

versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die Antragstellerin verfügt neben ihrer am 04.03.2024 auslaufenden aktuellen Zulassung für das Versorgungsgebiet „Freistadt“ über keine weitere Hörfunkzulassung. Ein Medienverbund mit der DORF TV GmbH und der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH liegt nicht vor. Auch keine andere verpönte Konstellation im Sinne des § 9 PrR-G liegt vor. Es ist somit kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G gegeben.

4.3.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrenrecht¹¹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039; VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170; VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120).

Die Antragstellerin hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Hörfunkprogramm federführend mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der derzeit bestehenden Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erfüllt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorliegen.

Die Antragstellerin kann aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit als Veranstalterin eines regionalen Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Gebiet, zuletzt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 03.02.2014, KOA 1.377/13-011, auf eine entsprechende fachliche und organisatorische Eignung zur Veranstaltung von Hörfunk verweisen.

Die angeführten Mitarbeiter der Antragstellerin sind bereits seit mehreren Jahren bei der Antragstellerin tätig und stehen der Antragstellerin auch hinkünftig zur Verfügung. Am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms bestehen keine Bedenken.

Die Antragstellerin legte zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen den Jahresabschluss 2021 und eine Darstellung der prognostizierten finanziellen Entwicklung von 2024 bis 2026 vor. Ausgehend vom Jahresabschluss 2021, den angenommenen Aufwendungen und unter Berücksichtigung der bisherigen, laufend gewährten Förderungen des Landes Oberösterreich sowie der Förderpraxis des Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks stellen sich aus Sicht der KommAustria die Annahmen für die Entwicklung der Einkünfte und Aufwendungen als insgesamt schlüssig dar und vermitteln den Eindruck einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms durch die Antragstellerin.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin, zumal sie diese auch in den vergangenen Jahren unter Beweis gestellt hat.

4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

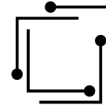
(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufreizen.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“



Die Antragstellerin hat ihr bereits in Geltung stehendes Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters hat sie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Somit erfüllt die Antragstellerin die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.5. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber in Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 6. (1) *Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.

Beabsichtigt ein Antragsteller, im technischen, organisatorischen oder administrativen Bereich der Hörfunkveranstaltung mit anderen Hörfunkveranstaltern auf vertraglicher Basis oder mittels einer gemeinsamen Betriebsgesellschaft zusammenzuarbeiten, so hat dies für den die Meinungsvielfalt betreffenden Teil der Prognoseentscheidung der Regulierungsbehörde insoweit unberücksichtigt zu bleiben, als die redaktionelle Unabhängigkeit der Veranstalter gewahrt bleibt und sich auch sonst bei dieser Zusammenarbeit keine Anhaltspunkte für die Regulierungsbehörde ergeben, dass die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet beeinträchtigt wird.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria nur der Antrag der Antragstellerin vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G durchzuführen.

4.6. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„Stellungnahmerecht

§ 23. (1) *Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

(2) *Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

(3) *Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

In ihrer Stellungnahme vom 13.07.2023 spricht sich die Oberösterreichische Landesregierung für eine neuerliche Zulassungserteilung an die Antragstellerin aus.

4.7. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Freistadt“ endet mit 04.03.2024, sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 05.03.2024 erteilt wird.

4.8. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten

Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.9. Versorgungsgebiet, Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlage

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „FREISTADT 3 (Oberrauchenödt) 107,1 MHz“, „S LEONHARD/FREISTADT (Aussichtswarte) 88,4 MHz“ und „WARTBERG (Hochbehälter) 103,1 MHz“ nach § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 TKG 2021 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlagen zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen den Bezirk Freistadt, den westlichen Teil des Bezirks Urfahr-Umgebung, den nördlichen Teil des Bezirks Perg sowie Teile der Stadt Linz, soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

4.10. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,–.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden,

die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 3.).

4.11. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung; gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid jedoch ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

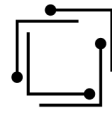
Die derzeit von der Antragstellerin ausgeübte Zulassung endet am 04.03.2024 durch Zeitablauf. Der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher ein dringendes öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung. Im vorliegenden Fall würde mangels anderer Antragsteller auch nicht in die Interessen anderer Parteien eingegriffen werden. Es war daher unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses iSd § 13 Abs. 2 VwGVG dringend geboten, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid auszusprechen (Spruchpunkt 4.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.377/24-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist

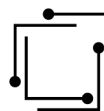


durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 22. Jänner 2024

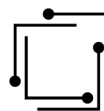
Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)



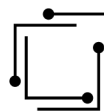
Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.377/24-001

1	Name der Funkstelle	FREISTADT 3					
2	Standortbezeichnung	Oberrauchenödt					
3	Lizenzinhaber	Freier Rundfunk Freistadt GmbH					
4	Senderbetreiber	Freier Rundfunk Freistadt GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	107,10					
6	Programmname	Freier Rundfunk Freistadt					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	014E34 43	48N31 49	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	897					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	28,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	26,5					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	27,2					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	-0,6	-1,7	1,7	11,8	18,3	22,0
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	24,1	25,3	26,0	26,2	26,1	25,6
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	25,3	26,1	26,4	25,4	23,9	24,4
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	25,1	25,0	24,5	25,1	26,6	27,2
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	26,4	25,4	25,7	26,1	26,1	25,6
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	24,6	23,1	20,1	15,4	6,2	-2,0	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal	A hex	7 hex	54 hex		
		überregional	hex	hex	hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		Nein				
22	Bemerkungen						



Beilage 2. zum Bescheid KOA 1.377/24-001

1	Name der Funkstelle	S LEONHARD/FREISTADT					
2	Standortbezeichnung	Aussichtswarte					
3	Lizenzinhaber	Freier Rundfunk Freistadt GmbH					
4	Senderbetreiber	Freier Rundfunk Freistadt GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	88,40					
6	Programmname	Freier Rundfunk Freistadt					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	014E40 53	48N26 28	WGS84			
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	882					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	20,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,1					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	21,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	38,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	8,6	10,3	11,9	13,7	15,2	16,6
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	17,8	18,8	19,7	20,3	20,7	20,9
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	21,0	20,9	20,7	20,3	19,7	18,8
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	17,8	16,6	15,2	13,7	11,9	10,3
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	8,6	7,0	6,1	6,6	5,1	5,1
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	5,1	5,1	5,1	6,6	6,1	7,0	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal gem. EN 50067 Annex D	A hex	7 hex	54 hex			
	überregional	hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)		Freistadt 107,1 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)		Nein				
22	Bemerkungen						



Beilage 3. zum Bescheid KOA 1.377/24-001

1	Name der Funkstelle	WARTBERG					
2	Standortbezeichnung	Hochbehälter					
3	Lizenzinhaber	Freier Rundfunk Freistadt GmbH					
4	Senderbetreiber	Freier Rundfunk Freistadt GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	103,10					
6	Programmname	Freier Rundfunk Freistadt					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	014E30 33	48N21 06	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	475					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	12,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	18,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	35,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	18,0	18,0	18,0	18,0	17,8	17,6
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	17,3	16,9	16,3	15,6	14,8	14,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	13,3	12,7	12,3	12,0	11,9	11,9
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	11,9	12,0	12,3	12,7	13,3	14,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	14,8	15,6	16,3	16,9	17,3	17,6
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	17,8	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal A hex	7 hex	54 hex			
	überregional	hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		Nein				
22	Bemerkungen						